

## **Hinweise zum Melderecht, insbesondere zur Bestimmung der Hauptwohnung (Auszüge aus dem Sächsischen Meldegesetz (SächsMG) in der Fassung vom 11. April 1997, SächsGVBl. S. 377)**

### **§ 10 Anmeldung**

- (1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen bei der zuständigen Meldebehörde anzumelden.

### **§ 12 Haupt- und Nebenwohnung**

- (1) Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen in der Bundesrepublik Deutschland, so ist eine dieser Wohnungen seine Hauptwohnung.
- (2) Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners, Hauptwohnung eines verheirateten Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie.  
... In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.
- (3) Nebenwohnung ist jede weitere Wohnung des Einwohners in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Der Meldepflichtige hat bei jeder An- oder Abmeldung mitzuteilen, welche weiteren Wohnungen nach Absatz 1 er hat und welche Wohnung seine Hauptwohnung ist. Ändern sich die für die Bestimmung der Hauptwohnung nach Absatz 2 maßgebenden Umstände, so hat der Meldepflichtige dies der Meldebehörde der neuen Hauptwohnung innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen.

### **§ 13 Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht**

- (1) Die Anmeldung erfolgt durch Abgabe des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldescheines.  
Bei der Anmeldung ist der Personalausweis oder Reisepass, wenn der Meldepflichtige das 16. Lebensjahr vollendet hat, vorzulegen.  
...

### **§ 35 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. sich oder einen anderen für eine Wohnung anmeldet, die er oder der andere nicht bezieht,
  2. sich oder einen anderen für eine Wohnung abmeldet, in der er oder der andere weiterhin wohnt,
  3. die Meldepflichtigen nach **§ 10 Abs. 1 oder 2, § 12 Abs. 4 Satz 2**, ... nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer **Geldbuße bis zu 500,00 EUR**, Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 mit einer **Geldbuße bis 5.000,00 EUR** geahndet werden.
- (4) Verwaltungsbehörden im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Meldebehörden.

## ■ **Noch Fragen zum Melderecht?**

- Sind Studenten verpflichtet, sich am Studienort anzumelden?
- Haben Studenten ein Wahlrecht zwischen Haupt- und Nebenwohnung?
- Wann muss der Student der Meldestelle Änderungen mitteilen?
- Wann ist man verpflichtet, sich in Hohenstein-Ernstthal mit Hauptwohnung anzumelden?
- In welchem Zeitraum sind die Meldungen vorzunehmen?
- Wie werden Verletzungen der Meldepflicht oder falsche Angaben geahndet?

*Ja, der gesetzlichen Meldepflicht unterliegen alle Einwohner, unabhängig von der beruflichen Tätigkeit oder der Art der Ausbildung.*

*Nein, nach dem Sächsischen Meldegesetz nicht, denn die Hauptwohnung eines jeden Einwohners ist in der Regel die vorwiegend genutzte Wohnung.*

*Immer, wenn sich die Wohnanschrift ändert (auch bei Wegzug ins Ausland oder aus der Nebenwohnung) und immer, wenn sich die Aufenthaltszeiten in der Wohnung ändern und damit eine bisherige Nebenwohnung zur Hauptwohnung wird.*

*Wenn für den Prognosezeitraum von einem Jahr der vorwiegende Aufenthalt in Hohenstein-Ernstthal mindestens sechs Monate beträgt.*

*Die gesetzliche Frist zur An-, Ab- und Ummeldung beträgt zwei Wochen nach Einzug, Auszug oder Änderung der Aufenthaltszeiten*

*Das Überschreiten der Meldefrist für die An- und Ummeldung, die Abmeldung oder das Versäumen der Bekanntgabe veränderter Aufenthaltszeiten sowie vorsätzlich falsche Angaben zur Hauptwohnung sind Ordnungswidrigkeiten, die durch die Meldebehörde mit einer Verwarnung oder einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden können.*